



Wegleitung zum Antrag auf Eintragung in die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte

Mit dieser Wegleitung ermöglichen wir Ihnen einen Überblick über die erforderlichen Unterlagen für die Bearbeitung Ihres Antrages und geben Ihnen Antworten auf die häufigsten Fragen.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Grundsätzliches

Staatangehörige eines EWRA-Vertragsstaates, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt in ihrem Herkunftsstaat unter einer im Anhang zum RAG aufgeführten Berufsbezeichnung beruflich tätig zu sein, dürfen sich in Liechtenstein zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwalt niederlassen, wenn sie in die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen sind.

Den EWRA- Staatsangehörigen sind Staatsangehörige anderer Staaten, mit welchen eine entsprechende staatsvertragliche Vereinbarung besteht gleichgestellt. So sind Schweizer Staatsangehörige aufgrund der Vaduzer Konvention hier gleichgestellt.

Gemäss Datenschutzgesetz müssen wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz über das Binnenmarktinformationssystem IMI mit den zuständigen Behörden anderer EWR Staaten ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

Die Gebühr für die Eintragung in Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte beträgt gemäss der Gebührenordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer CHF 1'500.00 und wird mit der Verfügung in Rechnung gestellt.

Einzureichende Unterlagen und Nachweise

1. Schriftlicher Antrag auf Eintragung in die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte
2. Lebenslauf
3. Nachweis der Konkursfreiheit
4. Erklärung über allfällige hängige Exekutions- und/oder Konkursverfahren
5. Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
6. Strafregisterbescheinigung zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit
7. Erklärung über allfällige hänge Straf- und oder Verwaltungsverfahren

8. Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu diesem Beruf
9. Deckungsbestätigung der Haftpflichtversicherung gemäss Art. 26 RAG
10. Angaben über den zukünftigen Kanzleisitz mit der Bestätigung, dass dort die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes gemäss Art. 10 RAG gegeben sein werden.
11. Bestätigung, dass der RAK jede Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation umgehend mitgeteilt wird.
12. Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung

Erläuterungen

- Der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- Der Nachweis der Konkursfreiheit, die Strafregisterbescheinigung und die Bescheinigung gemäss Ziff. 8 dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 3 Monate sein.
- Die Erklärungen zu 4, 7 und 11 können auch im Antrag enthalten sein.
- Die Angaben zum künftigen Kanzleisitz müssen neben der Schilderung der räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen auch die Angabe der Telefonnummer und E-Mailadresse der Kanzlei enthalten.
- Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c RAG ist das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates Voraussetzung für die Eintragung.
- Der Antragsteller kann gemäss Art. 82 Abs. 2 LVG auf die Ausfertigung einer formellen Verfügung verzichten und wird somit von der Rechtsanwaltskammer über den Entscheid mit einfacher Mitteilung ohne Begründung informiert. Dem Antragsteller erwachsen durch diesen Verzicht keine Nachteile, da im Falle einer ablehnenden Entscheidung auf jeden Fall eine formelle Verfügung samt Begründung ergeht.

Stand: Januar 2016